



mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Bechnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neu kammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
 - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 21.09.2009
- Städtische Förderrichtlinie für kleinteilige Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes gem. Städtebauförderrichtlinien 2009 des Landes Brandenburg vom 09.07.2009
- Bebauungsplan „Pferdehof Müller“ Ortsteil Berge – Offenlage des Vorentwurfes
- Bebauungsplan NAU 0008/93 „Gewerbegebiet Ehemaliger Bahnhof Nauen, Berliner Straße“ – Erweiterung Baufeld – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB
- Bebauungsplan „Grüner Winkel“ der Stadt Nauen, Ortsteil Klein Behnitz – Aufstellungsbeschluss
- Bebauungsplan NAU 0012/93 „Stadtwaldsiedlung“, 2. Änderung - Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB
- Verkauf eines Grundstückes in Nauen, Gebhard-Eckler-Straße
- Neues Angebot für Werbmöglichkeit auf Litfasssäulen und Werbetafeln der Stadt Nauen

Nicht amtlicher Teil

Lokalnachrichten

- Gratulationen im Namen der Stadt
- Dank an Wähler und Wahlhelfer
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse
- Informationen zur Schweinegrippe
- Installation von Rauchmeldern – Jüngste Ereignisse mahnen zur Erinnerung
- Ausbildungslager der Jugendfeuerwehren des Landkreises Havelland
- Tag der offenen Tür 2009 der Freiwilligen Feuerwehr Nauen
- Stadt Nauen bei den Landesmeisterschaften der Feuerwehren vertreten
- Ortsteilfest Ortsteil Waldsiedlung
- Kalender 2010 der Stadt Nauen ist erschienen
- Ansprechpartner der Stadtverwaltung

Das Bürgerbüro informiert

- Antrag auf Einrichtung einer Auskunft- bzw. Übermittlungssperre gem. Brandenburgischem Meldegesetz (BbgMeldeG)
- Ambrosia – Gefahr im Anflug

Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedener Vereine und Verbände

Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonstiges

- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen
- Infoführungen durch den RuheForst Nauen



Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 21. September 2009

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 058 Beschlussfassung zum Haushalt der Stadt Nauen 2010
Beschluss-Nr.: 062/2009
- DS 050-1 Bebauungsplan NAU 008/93 „Gewerbegebiet ehemaliger Bahnhof Nauen, Berliner Straße“ Erweiterung Baufeld Stadt Nauen Offenlagebeschluss – Entwurf
Beschluss-Nr.: 063/2009
- DS 059 Bebauungsplan „Wohngebiet „Schützenstraße 17““ Stadt Nauen Aufstellungsbeschluss
Beschluss-Nr.: 064/2009
- DS 060 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Grüner Winkel“ im Ortsteil Klein Behnitz
Beschluss-Nr.: 065/2009
- DS 047-1 Bebauungsplan NAU 0012/93 „Stadtwaldsiedlung“ OT Waldsiedlung der Stadt Nauen Offenlagebeschluss – Entwurf 2. Änderung
Beschluss-Nr.: 066/2009
- DS 061 Aufhebungsbeschluss für Bebauungspläne, die nicht mehr bearbeitet werden
Beschluss-Nr.: 067/2009
- DS 062 Neues Motto der Stadt Nauen – Nauen, Funkstadt mit Herz
Beschluss-Nr.: 068/2009

DS 067 Standesamt Nauen – Außenstelle – Der Beschluss wurde abgelehnt.

Beschluss-Nr.: 069/2009

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 051 Grundstücksangelegenheit
Beschluss-Nr.: 070/2009
- DS 064 Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Nauen vom 26. 8. 2009 gemäß § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur Vergabe der Roharbeiten zum Ergänzungsbau Goethegymnasium
Beschluss-Nr. 071/2009
- DS 066 Beschluss zur Vergabe der Bauleistung Grabeninstandsetzung – Nachthainungengraben (Ausbau Los 2)
Beschluss-Nr. 072/2009

Vorgenannte Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (öffentlicher Teil) können im vollen Wortlaut in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen, Zimmer 16 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Städtische Förderrichtlinie für kleinteilige Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes gem. Städtebauförderrichtlinien 2009 des Landes Brandenburg vom 09.07.2009

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Altstadt Nauen folgende städtische Förderrichtlinie für kleinteilige Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes:

Die Erhaltung der Gestaltungsqualität des Stadtbildes ist ein zentrales Anliegen der Stadterneuerung im historischen Innenstadtbereich. Ziel ist es, das charakteristische Stadtbild in seinen Grundzügen und gestalterischen Eigenarten auch im Detail zu erhalten. Dazu zählen stadtbildprägende Maßnahmen wie die Fassadenerneuerung, die Auswechslung von Fenstern und Türen, Umbauten in der Erdgeschoßzone, die Erneuerung der Dächer sowie Hof- und Wohnumfeldgestaltungen.

Die Stadt unterstützt solche stadtbildprägenden Maßnahmen ihrer Bürger zur baulichen Verbesserung von Gebäuden und privaten Freiflächen und zur Beseitigung von ortsbildstörenden baulichen Anlagen und Pflanzungen.

Die Förderung soll einen Anreiz schaffen für private Aktivitäten und Investitionen. Dafür stellt die Stadt Mittel aus der Städtebauförderung zur Verfügung entsprechend der Richtlinie des Landes Brandenburg. Diese Mittel werden als verlorene Zuschüsse nach Abschluss vergeben. Die planerische Vorbereitung liegt beim Bauherrn; die Stadt Nauen gewährt kostenlos eine Bau- und Antragsberatung.

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Das Fördergebiet umfasst das **Sanierungsgebiet „Altstadt Nauen“**. Das Gebiet ist in der Anlage, die Bestandteil der Richtlinie ist, dargestellt.
- 1.2 Der Förderzeitraum ist identisch mit der Förderung im Städtebauförderungsprogramm des Landes Brandenburg.
- 1.3 Gefördert wird die Gestaltung und Herrichtung von baulichen Anlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind bzw. durch eine öffentlich zugängliche Erschließung sichtbar werden.
- 1.4 Gefördert werden städtebauliche oder denkmalpflegerische Mehraufwendungen, die über die üblichen Instandhaltungsaufgaben hinausgehen:

1.5 Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- 1.5.1 Ergänzung, Reparatur und Erneuerung von Fassaden, einschließlich Putz und Anstrich,
- 1.5.2 Rückbau von ortsuntypischen Materialien im Fassadenbereich (z.B. Fliesen im Sockel),
- 1.5.3 Neueindeckung und Reparatur von Dachflächen bei erhaltenswerten Gebäuden (z.B. in Biberschwanz, Tonziegel),
- 1.5.4 Einbau von Holzfenstern, z.B. mit Sprossenteilung oder Gliederung entsprechend den jeweiligen haustypischen Anforderungen im Einzelfall,
- 1.5.5 Rückbau von Schaufensterflächen und Werbeanlagen entsprechend den örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung (u.a. Erhaltungssatzung),
- 1.5.6 Ergänzung, Reparatur und Erneuerung von historischen Dachelementen (z.B. Fledermausgauben),
- 1.5.7 Ergänzung, Reparatur und Erneuerung von historischen Bau- und Gestaltungselementen des Hauseingangsbereiches und der Treppenhaufenster,
- 1.5.8 Ergänzung, Reparatur und Erneuerung des Wohnumfeldes, dazu zählen Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Bepflanzung, zur Grundstücksumfassung und -begrenzung, Einbau von Hoftoren, Herrichtung von Wegen, Spielflächen und Aufenthaltsbereichen.

2. Förderungsbedingungen

- 2.1 Die Maßnahmen müssen dazu beitragen, die Gestaltungsqualität des Gebäudes in seiner Wirkung auf das Stadtbild und den öffentlichen Raum wesentlich und nachhaltig zu verbessern. Sie müssen den stadtplanerischen Zielen entsprechen, die planungsrechtlichen und baurechtlichen, ggf. denkmalrechtlichen Anforderungen erfüllen.
- 2.2 Die von der Stadt Nauen im Rahmen dieses Programms gewährten Zuschüsse sind nicht öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 II. Wohnungsbaugesetzes. (Die im Zuschussantrag angegebene



Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

nen förderfähigen Kosten, bestehend aus Zuschuss und Eigenanteil, dürfen nicht auf die Mieter umgelegt werden.

- 2.3 Die neugestalteten Bereiche müssen vom Eigentümer in einem dem beabsichtigten Zweck entsprechenden Zustand gehalten werden (Instandhaltungsverpflichtung). Die Dauer der Instandhaltungspflicht wird entsprechend der Fördermaßnahme vertraglich festgelegt und beträgt mindestens 10 Jahre.
- 2.4 Für den Fall eines Wechsels im Eigentum an dem Grundstück wird der Eigentümer den Rechtsnachfolger verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.
- 2.5 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn
- 2.5.1 die Maßnahmen den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für den historischen Stadtkern widersprechen,
 - 2.5.2 die beabsichtigte Gestaltung den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen öffentlich-rechtlichen (z.B. Denkmalschutz) oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht,
 - 2.5.3 das Grundstück und die beabsichtigten Maßnahmen von einer Veränderungssperre erfasst und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird,
 - 2.5.4 mit der Durchführung der Maßnahmen ohne Zustimmung des Landesamtes für Bauen und Verkehr vor der Bewilligung begonnen wird, wobei darauf hinzuweisen ist, dass bereits die Auftragsvergabe als Vorhabensbeginn zu werten ist,
 - 2.5.5 das Grundstück im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steht,
 - 2.5.6 die einzelnen Baumaßnahmen nach anderen Richtlinien und/oder Förderungsprogrammen (Modernisierung, Denkmalpflege) gefördert werden.
- 2.6 Materialeinschränkungen
Bei der Bauausführung sind Materialien zu bevorzugen, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltfreundlichkeit aufweisen.
Nicht verwendet werden dürfen
- Asbesthaltige Baustoffe
 - Bauteile aus Tropenhölzern
 - Bauteile aus PVC
 - Fenster und Türprofile aus Aluminium
 - Schaumdämmplatten und Ortschäume auf der Basis von Polyurethan (PUR) sowie Fluorkohlenwasserstoff (FCKW) bzw. oxtrudierte Polystyrolplatten.
- Der Einsatz von formaldehyd- und isocyanathaltigen Baustoffen (z.B. Spanplatten) ist zu vermeiden.
Nach dem Stand der ökologischen Erkenntnisse kann nach dem Grundsatz der Vorsorge die Verwendung weiterer ökologisch bedenklicher Baustoffe ausgeschlossen werden.

3. Art und Höhe der Förderung

- 3.1 Der Zuschuss beträgt für die Maßnahme
- gemäß Ziffer 1.5.1 bis zu 40 %
 - gemäß Ziffer 1.5.2 bis zu 40 %
 - gemäß Ziffer 1.5.3 bis zu 25 %
 - gemäß Ziffer 1.5.4 bis zu 40 %
 - gemäß Ziffer 1.5.5 bis zu 40 %
 - gemäß Ziffer 1.5.6 bis zu 40 %
 - gemäß Ziffer 1.5.7 bis zu 40 %
 - gemäß Ziffer 1.5.8 bis zu 25 %

Der Zuschuss beträgt maximal 12.000,- € je Grundstück unabhängig von der Anzahl der vorhandenen Gebäude und Flurstücke.

3.2 Eigenleistungen

Werden Maßnahmen in Eigenleistung durchgeführt, werden bei fachgerechter Ausführung die Materialkosten bzw. die Kosten für die Gerätemiete oder Transporte in Höhe von bis zu 50 % als förderfähig anerkannt.

Voraussetzung einer Förderung ist die schriftliche Abstimmung und Festlegung der in Selbsthilfe zu erbringenden Leistungen und der voraussichtlichen Kosten mit der Stadt Nauen vor Maßnahmebeginn. Der Fördernehmer muss eine Erklärung zum Ausschluss von Schwarzarbeit unterzeichnen. Diese wird der zuständigen Dienststelle zur Arbeitsverwaltung zur Verfügung gestellt.

Zuschüsse **unter 1.000,- €** werden nicht ausgezahlt.

4. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Antragstellung und Verfahren

- 5.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer und Erbbauberechtigte und Mieter im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbauerberechtigten; Einrichtungen des Bundes, Landes sowie kommunale Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.
- 5.2 Der Antrag ist zweifach mit den erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Nauen einzureichen. Hierzu gehören Planunterlagen (Ansicht, Grundriss ggf. Schnitt mit Maßstab 1:50), eine Maßnahmebeschreibung und **mindestens drei alternative Kostenvorschläge**. Die spezifischen Anforderungen werden im Einzelfall festgelegt und dem Antragsformular als Liste beigefügt.
- 5.3 Nach diesen Richtlinien eingegangene Anträge werden nach ihrer Dringlichkeit in pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigt.
- 5.4 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Stadt Nauen kann eine Zuschussgewährung im Rahmen einer zwischen dem Antragsteller und der Stadt Nauen abzuschließenden Vereinbarung erfolgen.
Der Zuwendungsempfänger hat sich dabei u.a. zur Einhaltung der sich aus den Richtlinien ergebenden Bindungen zu verpflichten. In diese Vereinbarung werden die Höhe des maximal bewilligten Zuschusses und der Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme festgelegt. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.
- 5.5 Die Bewilligung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen. Voraussetzung ist das Vorliegen einer positiven städtebaulichen Stellungnahme. Grundsätzlich darf der Baubeginn nicht vor Bewilligung erfolgen, anderenfalls ist eine Förderung nicht möglich.
- 5.6 Der Antragsteller hat innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis 1.12. des jeweiligen Bewilligungsjahres, der Bewilligungsstelle einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen und die Originalrechnungen sowie sonstigen Ausgabenbelege beizufügen. Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung wird der sich daraus ergebende Zuschuss ausgezahlt.
- 5.7 Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die Maßnahmen entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden sind oder Abänderungen vorher schriftlich mit der Stadt Nauen abgestimmt worden sind.
- 5.8 Der Zuschuss wird an den Antragsteller ausgezahlt.
- 5.9 Mit der Koordination des Verfahrens und der Programmabwicklung kann die Stadt Nauen ihren treuhänderischen Sanierungsträger beauftragen.

6. Widerrufsmöglichkeiten

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie und die abgeschlossene Vereinbarung oder falscher Angaben wird die Bewilligung auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Verpflichtungen nach Nr. 5.4 und 5.7 Satz 1 dieser Richtlinie.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt ab mit einem Zinssatz von 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.



Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Pferdehof Müller“ OT Berge Offenlage des Vorentwurfes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in der Sitzung am 20.4.2009 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Pferdehof Müller“ OT Berge gefasst.

Gemäß § 3 BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Pferdehof Müller“ OT Berge einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 131 (teilweise) der Flur 2, Gemarkung Berge.

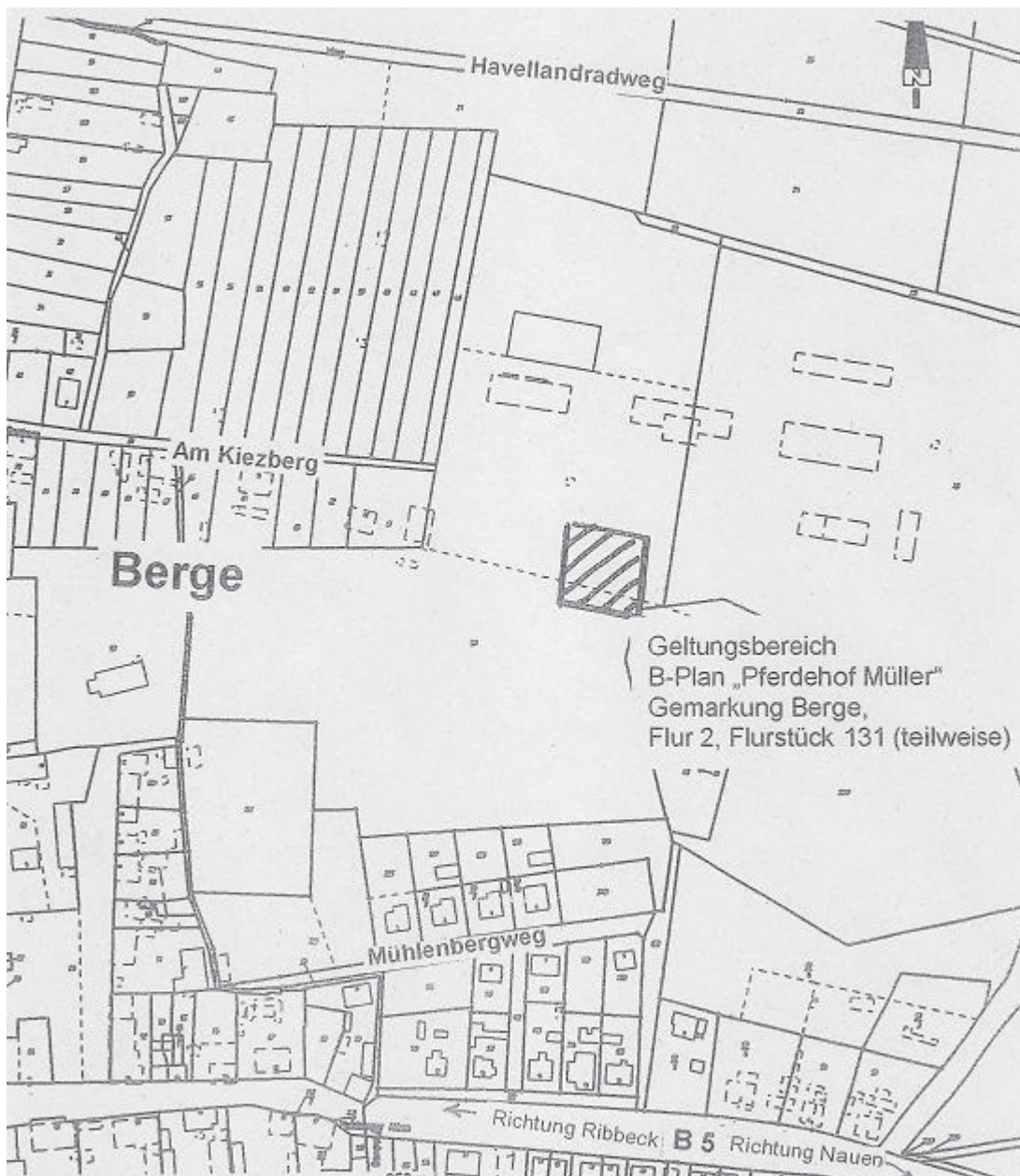
Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 15.10.2009 bis 16.11.2009 einschließlich, in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit den Plan erörtern lassen und hat Gelegenheit zur Äußerung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden. (Tel. 03321 408 217)





Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan NAU 0008/93 „Gewerbegebiet Ehemaliger Bahnhof Nauen, Berliner Straße“ Erweiterung Baufeld Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 21.09.2009 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gefasst. Die Erweiterung des Baufeldes umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplanes (siehe Zeichnung).

Der Entwurf der Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung mit Berücksichtigung der Umweltbelange werden für die Dauer vom **15.10. - einschl. 16.11.2009** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00 Uhr
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00 Uhr
Fr.	8.30- 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.





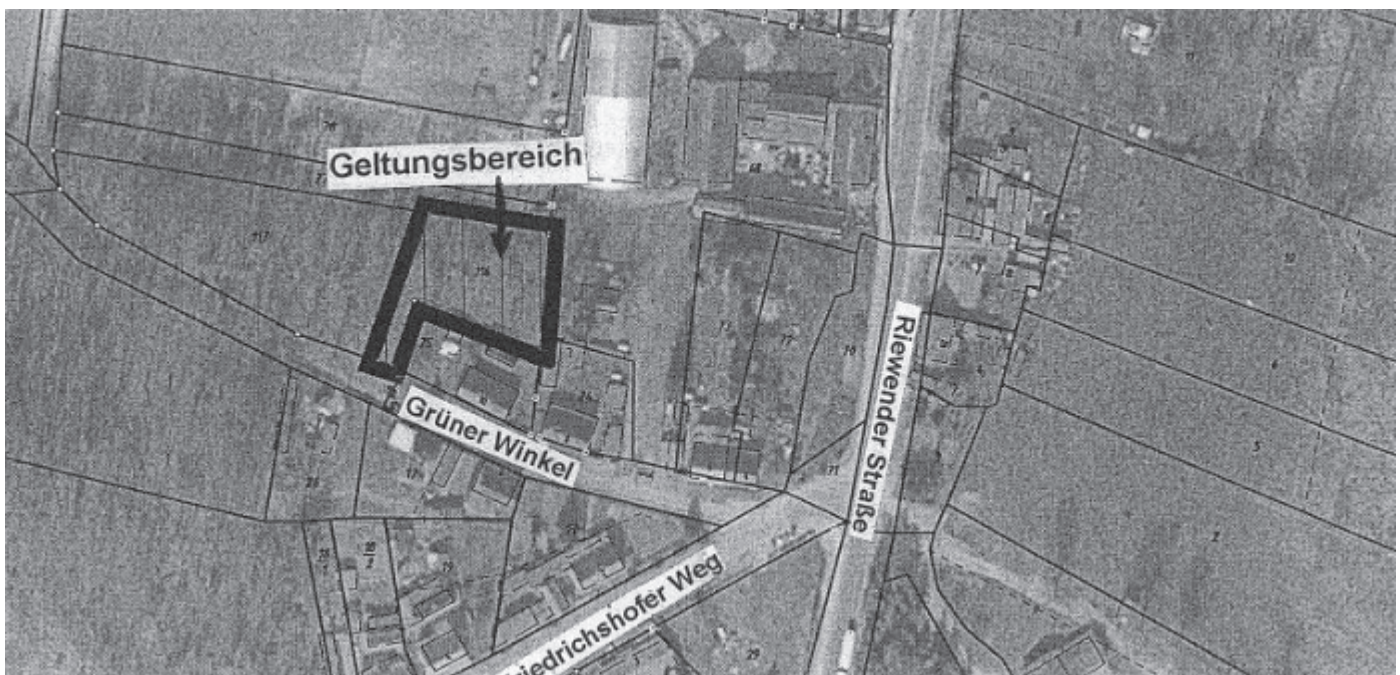
Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Grüner Winkel“ der Stadt Nauen, OT Klein Behnitz Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 21.9.2009 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Grüner Winkel“ in Klein Behnitz gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 116 der Flur 1 in der Gemarkung Klein Behnitz.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll im Ortsteil Klein Behnitz, im Rahmen der Innenentwicklung, die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung eines Wohnhauses mit dazugehörigen Nebenanlagen geschaffen werden. Die Stadt will damit das Begehren eines privaten Bauherren unterstützen und die natürlichen Entwicklungspotenziale als Mittelzentrum im engeren Verflechtungsraum nutzen.





Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan NAU 0012/93 „Stadtwaldsiedlung“ 2. Änderung Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 21.09.2009 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gefasst. Die Änderungen betreffen den Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes NAU 0012/93 „Stadtwaldsiedlung“ der Gemarkung Nauen (siehe Zeichnung).

Der Entwurf der Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden für die Dauer vom **15.10.- einschl. 16.11.2009** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00 Uhr
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00 Uhr
Fr.	8.30- 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.





Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Verkauf eines Grundstücks in Nauen

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, Gebhard-Eckler-Str. 6 und 7, die unbebauten Grundstücke, bestehend aus den Flurstücken 134/2 (124 m²) und 134/3 (130 m²) der Flur 15 der Gemarkung Nauen, zusammen mit einer Gesamtgröße von 254 m², zu verkaufen.

Das Grundstück liegt in Zentrumsrandlage der Altstadt und grenzt an die Gasse „Zum Wasserturm“. Es ist innerlich nicht erschlossen, die Medien liegen an der Straße an. Entsprechend den planungsrechtlichen Gegebenheiten ist das Grundstück als Bauland zu bewerten. Anzustreben ist eine Lückenschließung, die mit dem Fachbereich Bau der Stadt Nauen und der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen ist. Die vorhandenen Nebengebäude sind nach Möglichkeit zu erhalten.

Mögliche Nutzung:
nach § 34 BauGB bebaubar, Wohnen, 1-2geschossig mit ausgebautem Dachgeschoss als Lückenbebauung

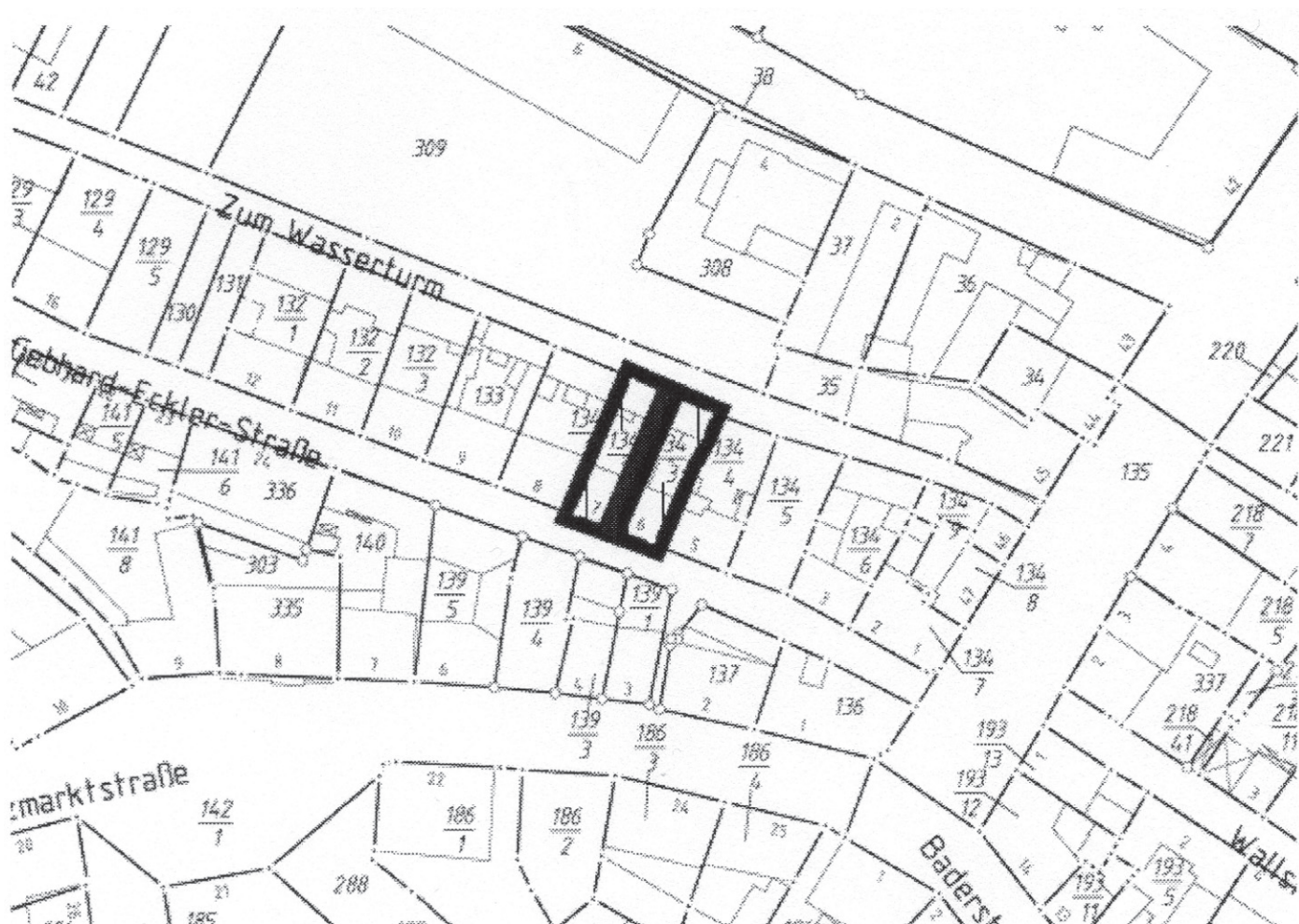
Der Verkehrswert der Grundstücke nach Bodenrichtwertkarte vom 01.01.2009 beträgt insgesamt 11.430 €.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Gebäude, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten. Die Erwerber tragen alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten, einschließlich Notar.

Besichtigungstermine und weitere Informationen unter 03321/408-244, Herr Dr. Lehmann - Sanierungsträger Stadtkontor.

Ihr Angebot richten Sie bitte an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 01.11.2009





Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Verhaltene Resonanz auf Werbeangebote für Litfasssäulen und Werbetafeln der Stadt Nauen; neues Angebot mit kürzeren Laufzeiten und geringerer Nutzungsgebühr

Im Juli warb die Stadt Nauen mit der Einräumung von Werberechten an den neu zu errichtenden Litfasssäulen und Werbetafeln, die in der Kernstadt und in den Ortsteilen für Veranstaltungswerbung ab nächstes Jahr aufgestellt werden sollen. Über die Einräumung von Werberechten für eine Dauer von 10-15 Jahren für Firmen- oder Produktwerbung sollten die Herstellungskosten für die Werbeträger refinanziert werden.

In Anbetracht der sonst fälligen Kosten für beispielsweise geschaltete Anzeigen in den Printmedien eigentlich ein lukratives Angebot für ein Unternehmen. Dennoch war die Resonanz verhalten. Lediglich eine Dienstleistungsfirma und eine Arztpraxis zeigten bisher Interesse am neuen Werbemittel.

Nun wurde in der Verwaltung neu nachgedacht, ob über eine neue Vermarktungsstrategie mit einer wesentlich kürzeren Laufzeit und geringem Nutzungsentgelt in der heutigen schnelllebigen Zeit nicht besser den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprochen werden würde.

Nach dem neuen Angebot, welches unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung voraussichtlich am 2. November 2009 steht, könnte für die Zahlung einer Nutzungsgebühr von 1000 € das Unternehmen das Recht der Platzierung einer Firmen- oder Produktwerbung auf dem Deckelwerbering von 0,22 m Höhe umlaufend um einen Durchmesser von 1,18 m auf einer Litfasssäule in bester Lage in der Kernstadt für die Dauer von 3 Jahren erwerben. Bei den Werbetafeln in den Ortsteilen würde eine Werbefläche von 0,22 m Höhe und 3,64 m Breite für die Dauer von 3 Jahren 300 € kosten.

Interessierte Firmen und Gewerbetreibende können bei der Stadt Nauen, Frau Moritz, Tel. 03321- 408324, ilona.moritz@nauen.de bereits jetzt schon Bedarfsanmeldungen für folgende in Aussicht stehende Werbeträgerstandorte stellen:

Litfasssäulen

Martin-Luther-Platz
Verkehrinsel Mittelstraße/ Berliner Straße
Rathausplatz
Hamburger Straße
Ketziner Straße
Berliner Straße
Dammstraße

Werbetafeln

OT Markee
OT Groß Behnitz
OT Klein Behnitz
OT Tietzow
OT Wachow
OT Wachow/ GT Gohlitz
OT Börnicke
OT Kienberg
OT Lietzow
OT Ribbeck
OT Berge
OT Bergerdamm
OT Weinberg

Ende der amtlichen Bekanntmachungen